

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Ercheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Die Sonderregelung für berufsübliche Arbeitslosigkeit

Der Wortlaut der neuen Bestimmungen

A. Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit¹⁾

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 101 wird folgender § 101a eingefügt:

„(1) Soweit durch Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auf Grund des § 99 Abs. 3 die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, innerhalb des Zeitraums der berufsüblichen Arbeitslosigkeit verkürzt ist, wird die Arbeitslosenunterstützung diesen Personen als Sonderunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 nach den folgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Die Sonderunterstützung darf nur während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit und nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die nach der Verordnung des Verwaltungsrats aus der versicherungsmäßigen Unterstützung ausgeschlossen sind. Die Dauer der Sonderunterstützung wird zur Hälfte auf die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung (§ 99 Abs. 1 Satz 1) angerechnet. Die Sonderunterstützung endet, wenn danach der Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstützung erschöpft ist. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Krisenunterstützung Anwendung.“

2. Dem § 141 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Empfänger von Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit.“

3. Hinter § 167 wird folgender § 167a eingefügt:

„Für die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit gilt § 167 entsprechend, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinden die Reichsanstalt tritt.“

4. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung (§ 101) oder Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit (§ 101a) ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchauschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat.“

Artikel 2

Zur Deckung des Reichsanteils an dem Aufwand, der durch die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit entsteht, werden für das Haushaltsjahr 1928 bis zu 28 Millionen Reichsmark beim Haushalt des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 2. Dezember 1928 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1929.

B. Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit

Auf Grund der §§ 99 Abs. 3 und 110 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. 1927 I, S. 187) und des Gesetzes über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit vom 2. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1928 I, S. ...) verordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung

und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers folgendes:

Artikel 1

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestimmt für seinen Bezirk oder Teile desselben, in welchen Berufen oder Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit als berufsüblich anzusehen ist, und legt Dauer, Beginn und Ende dieser berufsüblichen Arbeitslosigkeit für die einzelnen Berufe oder Gewerbe fest.

(2) Die Befugnis des Abs. 1 hat auch der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für das Gebiet des Reichs oder Teile des Reichs. Soweit er von seiner Befugnis Gebrauch macht, sind die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter an seine Bestimmungen gebunden.

(3) Hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit festgesetzt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts diese Zeitpunkte unbeschadet einer etwa festgesetzten Mindestdauer für seinen Bezirk oder für Teile seines Bezirks verlegen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(4) Die Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit darf höchstens auf vier Monate innerhalb von 12 Monaten festgesetzt werden.

Artikel 2

(1) Für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit nach Artikel 1 für berufsüblich erklärt ist, beträgt die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung während der Dauer der berufsüblichen Arbeitslosigkeit (Artikel 1) sechs Wochen, sofern der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht gemäß § 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung früher erschöpft ist. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit schon an dem Tage besteht, der nach Artikel 1 als Beginn der berufsüblichen Arbeitslosigkeit festgesetzt worden ist.

(2) Ist zu dem Zeitpunkt, der nach Artikel 1 als Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit festgesetzt worden ist, der Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft, so bleibt beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Anspruch auf den Rest der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung unberührt.

Artikel 3

Für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit nach Artikel 1 für berufsüblich erklärt worden ist, verkürzt sich die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung (§ 99 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) um die Hälfte der Zeit, für die nach § 101a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Sonderfürsorge bezogen worden ist.

Artikel 4

Den Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit nach Artikel 1 für berufsüblich erklärt ist, sind diejenigen Arbeitslosen zuzurechnen, die in solchen Berufen oder Gewerben von den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte ausgeübt haben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember 1927 (Reichsarbeitsbl. S. 1 548) in der

Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (Reichsarbeitsbl. S. 1 97) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Gesch.-Z.: III 4012/28 S.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. S y r u p.

C. Anordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit

Auf Grund der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung folgendes:

Berufsübliche Arbeitslosigkeit für das Gebiet des Reichs wird anerkannt für Angehörige der nachstehend unter B aufgeführten Berufsarten, sofern sie von den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte in Betrieben der nachstehend unter A bezeichneten Art ausgeübt haben.

Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit werden vorbehaltlich anderweiter Festsetzung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts auf den 1. Dezember und den 31. März bestimmt. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann für seinen Bezirk oder für Teile desselben die Termine nach den besonderen Witterungsverhältnissen anderweitig festsetzen, wobei jedoch der zwischen Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit liegende Zeitraum nicht kürzer als drei Monate sein darf. Die Beschlüsse über Beginn und Ende können zu verschiedenen Zeiten gefaßt werden.

Soweit der Verwaltungsrat Erläuterungen zu dieser Anordnung beschließt, insbesondere solche zur Behebung von Zweifeln, die über die Einordnung von gewerblichen Betrieben in die Berufsarten oder über die Einordnung von Arbeitnehmern in die Berufsarten entstehen, sind sie bindende Auslegungsregeln.

A. Betriebsarten:

11. Bauunternehmungen und Bauhandwerk

- a) Hochbau (Mauerei und Zimmererei)
- b) Zimmererei (soweit nicht unter a)
- c) Beton- und Eisenbetonbau
- d) Tiefbau

12. Baugewerbe

- c) Stukkateur- und Gipsergewerbe (auch Herstellung von Kalkwänden)
Streich, Herstellung von Gipsbaugeschäft
Gipsdeckenbau
Gipserei
Kunstarmmörtelung
Marmortierung
Kalkbaugeschäft
Kalkwandfabrikation
Stukkateurgewerbe
- d) Dachdeckerei
- e) Steinlagererei, Asphaltiererei und Pflastererei
- f) Schornsteinbau (auch Ringofenbau)
Beton- und Eisenbetonbau
Eisenbetonschornsteinbau
Eisenbau
Fabrik- und Ringofenbau
Kalkofenbau
Kaminbau
Ringofenbau (gemauert)

¹⁾ Trifft nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Lesung. ²⁾ Noch nicht vollzogen.

Schornsteinbauten für Fabriken
Schornsteinreparatur

- g) Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsbau
- h) Gerüstbauerei und Leitergerüstbauerei
- i) Abbruchgewerbe

B. Berufsarten:

A. Baugewerbe

a) Maurer, Puffer, Gipser, Stukkateure
(vgl. Gruppe 16a des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

b) Aus der Berufsart: Zimmerer

(vgl. Gruppe 16b des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

- Bauzimmerer
- Hauszimmerer
- Zimmerer

c) Aus den übrigen einschlägigen Berufen

(vgl. Gruppe 16c des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

- Asphaltierer
- Brunnenmacher
- Dachbeder
- Plasterer
- Rammer
- Schieferbeder
- Steinseher
- Leerer
- Zementierer
- Außer dem: Gerüstbauer

6. Lohnarbeit wechselnder Art

a) Aus der Berufsart: Lagedöhner und ungelernete Arbeiter aller Art

(vgl. Gruppe 23a des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

Ungelernte Arbeiter, sofern sie nach Artikel 4 der Verordnung den unter A genannten Betrieben zugerechnet sind und nicht die Art der Tätigkeit in diesen Betrieben berufsmäßige Arbeitslosigkeit ausschließt, z. B. eine Tätigkeit in Nebenbetrieben, wie Metallwerkstätten, Holzbearbeitungswerkstätten, Reparaturwerkstätten und ähnliche, ferner Tätigkeit als Bote, Pförtner, Reinemachefrau usw.

b) Bauhilfsarbeiter
(vgl. Gruppe 27i des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

7. Techniker aller Art

b) Aus dem Baugewerbe

(vgl. Gruppe 27 des Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik)

- Baggermeister
- Bauaufseher
- Baugewerksmeister
- Dachbedermeister
- Maurermeister
- Maurerpoliere
- Puffermeister (Pansach)
- Rohrmeister (Bausach)
- Schachtmeister
- Zimmermeister (-Polier)

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Gesch.-Z.: III 4013/28 G.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. S y r u p

D. Ausführungsbestimmungen zur Sonderregelung für den Fall der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit

Der Verwaltungsrat hat zur Durchführung der Verordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit vom 13. Dezember 1928 und der Anordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit vom gleichen Tage weiterhin folgendes beschlossen:

I.

Berufsmäßige Arbeitslosigkeit für Teile des Reichs

in den Wintermonaten kann in Frage kommen für Arbeitnehmer, die von den letzten 26 Wochen ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnemerstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung mehr als die Hälfte in Betrieben der Brunnen- und Pumpenbauerei (soweit Außenbetriebe), Küstenschiffahrt, Binnenschiffahrt und Flößerei ausgeübt haben. Der Verwaltungsrat sieht jedoch davon ab, hinsichtlich dieser Betriebe und der zugehörigen Berufsarten eigene Anordnungen zu treffen, macht aber den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter zur Pflicht, mit besonderer Beschleunigung gemäß Artikel 1 der Verordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit zu prüfen und gegebenenfalls Festsetzungen zu treffen, ob und inwie-

ein Auszug aus dem systematischen Gewerbeverzeichnis zur gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 ist, als nicht unter die Anordnung fallend bezeichnet werden, von den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter nicht in Anordnungen über wintertliche berufsmäßige Arbeitslosigkeit einbezogen werden dürfen.

IV.

Im einzelnen ist zur authentischen Auslegung der Anordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit folgendes beschlossen worden:

6. Zu B Nr. 4e. Die Gerüstbauer sind ausdrücklich eingefügt worden, obwohl dieser Beruf in dem Berufsverzeichnis zur Arbeitsnachweisstatistik nicht besonders aufgeführt ist. Gerüstbauer fallen daher unter die Regelung, sofern sie in einem der unter A genannten Betriebe mehr als 13 Wochen tätig waren.

7. Zu B Nr. 6. Für die ungelerneten Arbeiter ist begrifflich die enge Verbindung zwischen Berufsart und Betrieb nicht gegeben, wie sie für die übrigen Berufsgruppen unter B vorhanden ist. Der Verwaltungsrat hat es nicht für angezeigt gehalten, ungelernete Arbeiter dann unter die Sonderregelung für berufsmäßige wintertliche Arbeitslosigkeit fallen zu lassen, wenn sie zwar in Betrieben unter A der Anordnung mehr als 13 Wochen tätig gewesen sind, aber eine Tätigkeit ausgeübt haben, die nach ihrer Art nicht zu den Tätigkeiten gehört, deren Verlust berufsmäßig ist. Das ist vielfach der Fall für ungelernete Arbeiter, die mit solchen gelerneten Arbeitnehmern zusammenarbeiten, welche unter keine der unter B aufgezählten Berufsarten fallen, z. B. mit Metallarbeitern, mit Holzarbeitern, mit Transportarbeitern (Fuhrwerksbetriebe), oder für ungelernete Arbeiter, die als Boten, Pförtner, Reinemachefrauen oder mit untergeordneten Hilfsarbeiten im Kontor beschäftigt werden. Es kommt also in diesem Falle auf die wirkliche Tätigkeit des einzelnen ungelerneten Arbeiters an. Für gelernete Arbeiter hat dagegen diese Unterscheidung keinen Platz.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Gesch.-Z.: III 4014/28 G.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Dr. S y r u p

Das Gesetz ist in der vorstehenden Fassung vom Reichstag beschlossen, jedoch vom Reichspräsidenten bei Fertigstellung dieser Zeitung noch nicht verkündigt worden, und daher die ganze Regelung noch nicht in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten innerhalb der allernächsten Tage ist aber zu rechnen.

Das Jahresliche Stunden



Ein, zwei, drei,
im Sauseschritt
eilt die Zeit,
wir eilen mit

Sei's Leid,
Sei's Glück,
Sei's Schaffen oder
Früchtetragen,
Mach' reiche Boten
nur aus deinen Tagen,
Sie geh'n zu Gott,
der sie gesandt zurück.

Maria Seefelt.



weit für Arbeitnehmer dieser Betriebe in ihrem Bezirk die Voraussetzungen wintertlicher Arbeitslosigkeit vorliegen und für welche Berufsarten und für welche Zeit sie gegeben sind.

II.

Die in der Anordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit unter B aufgezählten Berufsarten und Einzelberufe sind dem für die Arbeitsmarktstatistik gegebenen Berufsverzeichnis entnommen und in dem Anhang zu diesem Beschlusse erläutert. Für das Gebiet der Anordnung über berufsmäßige Arbeitslosigkeit ist die Aufzählung in dem Sinne erschöpfend, daß Berufsarten und Einzelberufe, die ausdrücklich als nicht unter die Anordnung fallend bezeichnet sind, auch von den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter in Anordnungen über wintertliche Arbeitslosigkeit nicht aufgenommen werden dürfen. Soweit dagegen das Berufsverzeichnis lediglich deshalb unvollständig erscheint, weil auch dem örtlichen Sprachgebrauch Einzelberufe und Berufsarten, die dort aufgeführt sind, eine andere Benennung erfahren, als sie in dem Verzeichnis erfahren haben, ohne daß damit eine wesentlich abweichende Tätigkeit bezeichnet wird, sind sie den sich mit dieser Benennung bedenkenden Berufsarten und Einzelberufen des Verzeichnisses nach dem Willen des Verwaltungsrats gleichgestellt.

III.

Auch das Verzeichnis der unter A aufgeführten Betriebsarten, das ebenfalls in dem Anhang zu diesem Beschlusse erläutert ist, ist in dem Sinne erschöpfend, daß Betriebsarten, die im Anhang, der

füllarbeit und Arbeitslosenunterstützung

Für die Bauarbeiter gilt die Bestimmung des § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, daß „während einer berufsmäßigen Arbeitslosigkeit der Arbeitslose die Annahme und den Austritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern kann, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne“. Sie sind also gezwungen, während der Zeit der berufsmäßigen Arbeitslosigkeit auch geringer entlohnte Arbeit anzunehmen, wenn sie nicht den Anspruch auf Unterstützung verlieren wollen. In solchen Fällen entsteht die Frage, wie bei einer in einer solchen Zwischenbeschäftigung (Züllarbeit) eintretenden Arbeitslosigkeit die Höhe der Unterstützung zu bemessen ist. Der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung hat nunmehr diese Streitfrage dahingehend entschieden, daß die Höhe der Unterstützung sich nach dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung richtet, die vor der ersten Arbeitslosmeldung ausgeübt wurde, wenn nicht die Zwischenbeschäftigung für eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung oder auf Arbeitslosenversicherung ausreicht. Wir

bringen die Entscheidung ihrer Wichtigkeit wegen im Vorlauf.

„Es ist im vorliegenden Falle streitig geworden, wie die Höhe der Arbeitslosenunterstützung zu berechnen ist, wenn zunächst Arbeitslosigkeit bestand, dann eine Zwischenbeschäftigung von weniger als 13 Wochen sich anschloß und nun erneut Arbeitslosigkeit eingetreten ist. In Frage steht die Höhe der Arbeitslosenunterstützung von dem erneuten Eintritt der Arbeitslosigkeit an.

Die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt hat die Sache an den Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt zur Entscheidung dieser grundsätzlichen Rechtsfrage abgegeben. Sie vertritt dabei den Standpunkt, die einschlägige Vorschrift des § 105 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sei in dem Sinne auszulegen, daß die Zwischenarbeit nicht die Höhe der Arbeitslosenunterstützung beeinflussen könne. Sie sei lediglich nach derjenigen Arbeitsnehmerschaft zu bemessen, die vor der ersten Arbeitslosigkeit lag. Denn der Zwöschige Unterstütsungsanspruch sei ein einheitliches Ganzes mit einheitlicher Grundlage, und brauche nicht fortlaufend ohne Unterbrechung erschöpft zu werden.

Die Gesetzesauslegung des Spruchsenats ist wie folgt begründet:

In einer Entscheidung vom 3. April 1928 (Nr. 3183, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1928, Seite 192) hatte der Spruchsenat die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung in einem Falle zu beurteilen, in dem eine Zwischenbeschäftigung von mehr als 13 Wochen sich in einen Bezug von Erwerbslosenunterstützung alten Rechts hineinschob. Der jetzt vorliegende Fall ist im Sachverhalt insofern wesentlich hiervon verschieden, als die Zwischenbeschäftigung weniger als 13 Wochen beträgt, also weder zur Begründung einer neuen Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung noch zu einer Anwartschaft auf Krisenunterstützung nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 a. a. O. in Verbindung mit Nr. 1 der Anordnung über Einführung der Krisenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 (Reichsarbeitsblatt 1 Seite 42) ausreicht. In jenem Falle war für die Berechnung der Höhe der Zwischenbeschäftigung maßgebend, mit Rücksicht darauf, daß eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch die Zwischenbeschäftigung erfüllt war. Jetzt ist zu untersuchen, ob daselbe auch gilt, wenn dies nicht der Fall ist.

§ 105 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der die Gesetzesquelle auch hier bildet, schreibt vor, „daß für die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu der einzelnen Lohnklasse das Arbeitsentgelt maßgebend ist, das er im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitsnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat“. Es kommt also darauf an, was unter Arbeitslosmeldung im vorliegenden Falle zu verstehen ist, d. h. ob man von derjenigen Arbeitslosmeldung zurückzurechnen hat, durch die vor der Zwischenbeschäftigung die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgelöst wurde, oder ob die spätere Arbeitslosmeldung maßgebend ist, die nach Beendigung der Zwischenbeschäftigung erstattet ist. Die Frage ist im Schrifttum wiederholt behandelt worden. Im Kommentar von Spielert-Broeder (2. Absatz der Anmerkung zu § 105 Abs. 2) wird die Auffassung vertreten, unter den „letzten drei Monaten vor der Arbeitslosmeldung“ sei stets die Beschäftigungszeit zu verstehen, die der erstmaligen Arbeitslosmeldung vorangegangen sei. Die Berechnung des Arbeitsentgelts habe im Verlauf einer Unterstützungsperiode nur einmal zu erfolgen. Eine neue Berechnung werde erst notwendig, wenn eine neue Anwartschaft erfüllt sei. Im Endergebnis stellt sich auch der Kommentar von Fischer (Anmerkung 4 zu § 105 in Verbindung mit Anmerkung 3 zu § 9) und Anmerkung 1 zu § 9) auf diesen Standpunkt. Er begründet seine Auffassung in Übereinstimmung mit ausführlichen Ausführungen von Dender in der „Arbeitslosenversicherung“, Jahrgang 4, Spalte 42 ff. und Jahrgang 5, Seite 10 ff. damit, daß hier im Ausgangspunkt dieselbe Erwägung anzustellen sei, wie er sie bei Betrachtung des § 95 a. a. O. angestellt hat. Es handele sich in beiden Fällen um die Einheit der Versicherungsfall, die ihre Wirkung auch über die Zwischenbeschäftigung hinaus beibehalte.

Zunächst sind hier zwei Fragen auseinander zu halten. Einmal die Frage, ob die gesetzliche Begriffsbestimmung der Arbeitslosmeldung im Sinne des § 95 unmittelbar auch für § 105 gilt, und ferner die weitere Frage, ob unabhängig davon die unter dem Stichwort: „Einheit des Versicherungsfalls“ bei § 95 im Schrifttum erörterte Streitfrage auch auf den § 105 ihre Rückwirkungen begriffsnöwendig ausübt. Zu beiden Fragen ergibt die Betrachtung des § 105, daß er aus sich selbst heraus schon zu einer schlüssigen Stellungnahme führt, ohne daß in beiderlei Hinsicht Stellung zu nehmen ist, und ohne daß die zu § 105 gewonnene Auslegung Schlüsse für die Auslegung des § 95 zuläßt.

Aus dem Zweck und dem Zusammenhang des § 105 ergibt sich, daß dort mit dem Wort „Arbeitslosmeldung“ nur die

Um 29. Dez. 1928 ist der zweiundfünfzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

jenige Arbeitslosmeldung gemeint ist, die die Arbeitslosenunterstützung bis zu ihrer Erschöpfung auslöst. Es müßte besonders zum Ausdruck gebracht sein, wenn das Gesetz gegentellig verfahren wollte, und auch während dieses nun einmal ausgelösten Unterstützungsbezuges Änderungen der Höhe der Arbeitslosenunterstützung im Hinblick auf Zwischenbeschäftigungen vornehmen wollte, die wegen ihrer Kürze zu einer neuen An-

Anton Schmidt 60 Jahre alt

Allgemach kommt auch unser Verband in die Jahre. Man merkt's am Alter der Gründer. Vor ziemlich genau einem Jahre konnte Paul Rinzel, der Berliner Mitgründer, seinen siebenzigsten Geburtstag feiern. Ihm folgt jetzt unter 2. Verbandsvorsitzender, der Kollege Anton Schmidt, der am 31. Dezember d. J. das sechzigste und der Sechziger sind die Senioren unter den Verbandsangehörigen.

Das Lebenswerk Anton Schmidts zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Bis zum Jahre 1907 war er im Westen unseres Vaterlandes, im Rheingebiet, tätig, wo unter seiner Führung der Gedanke einer christlichen Bauarbeiterorganisation die kräftigsten Wurzeln schlug. Erst im Jahre 1908 wurde er hauptamtlich angestellt. Aber schon von 1899 an war er, der Bochumer Manterpelzer, der eifrigste Anhänger der christlichen Gewerkschaftsidee im Westen. Zunächst schwere Arbeit auf dem Bau, abends und sonntags auf Kautionskonzerten. Nach Tübingen zählten die Ortsgruppen, die Kollege Schmidt gegründet hat oder deren Gründung er einleitete. Dabei sollte es in der Klasse gar häufig zu den Mitteln, um auch nur die barem Auslagen zu decken. Um dennoch der besten Aufgabe zu genügen, wurden bedenkenlos die persönlichen Ersparnisse mitverwandelt. Kollege Schmidt war der idealste und erfolgreichste ehrenamtliche Agitator, den es je im Verbands gegeben hat. — Von 1909 bis 1907 war Schmidt hauptamtlicher Bezirksleiter für den Bezirk Bochum. Unter seiner zielbewußten und energiegelben Leitung wurde der Bezirk zum stärksten im Verbands, der er heute noch ist.

Die Generalversammlung von 1907 in Kassel wählte den Kollegen Schmidt zum zweiten Verbandsvorsitzenden. Ueber diesen Teil seines gewerkschaftlichen Wirkens brauchen wir nicht viel zu sagen, denn er liegt offen vor aller Augen. Es dürfte wenig Ortsgruppen, ja, wenig Mitglieder geben, die im Verlaufe dieser 21 Jahre nicht persönlich mit Schmidt in Verbindung gekommen sind. Sie alle schätzen und lieben ihn als warmherzigen, stets hilfsbereiten Menschen und wegweisenden Führer. Nicht weniger schätzen wir Hauptvorstandsmitglieder unserer Antons; die Zusammenarbeit mit ihm war jederzeit die allerangenehmste.

Kollege Schmidt hat im Leben viel Schweres durchgemacht. Im Rieneck starb ihm der zweite Sohn, der älteste kam als Schwerbeschädigter aus dem Felde zurück. Seine Gattin ist seit langen Jahren schwer leidend. Alle diese Schicksalsschläge haben aber nicht vermocht, ihm seinen goldigen Humor und seine optimistische Lebensauffassung zu nehmen. Möge Kollege Schmidt, der mit einer geradezu herabenswerten körperlichen und geistigen Frische in das hiebende Lebensjahrzehnt hineingeht, dem Verband und seiner Familie in voller Gesundheit noch lange erhalten bleiben. Das ist unser und aller Mitglieder Wunsch zu seinem 50. Geburtstag.

wirtschaft nicht ausreichen. Im Sinne des § 105 Abs. 2 jedenfalls ist für die Berechnung der Höhe der Arbeitslosenunterstützung eine einheitliche Bezugsdauer durch die Arbeitslosmeldung, die vor Eintritt der Zwischenbeschäftigung stattfand, eröffnet. Die Zwischenbeschäftigung kommt daher für eine Neuberechnung der Arbeitslosenunterstützung nicht in Frage, wenn sie wie hier, für eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung oder auf Krisenfürsorge nicht ausreicht. Wie es wäre, wenn zwar 13 Wochen, aber nicht 26 Wochen erfüllt sind, kann hier dahingestellt bleiben, da hier nur der typische Fall zur Gesetzesauslegung unterbreitet ist, daß auch der Zeitraum von 13 Wochen nicht überschritten ist.

Diese Auslegung entsprecht auch den praktischen Bedürfnissen: denn die Mitverrechnung der Zwischenbeschäftigung würde unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in der weitest überwiegenden Zahl der Fälle zu einer Senkung der Arbeitslosenunterstützung im Einzelfall führen, da sie meist

geringer entlohnt ist, als die vorherige Dauerbeschäftigung. Die Uebernahme einer Zwischenbeschäftigung würde damit in der Mehrzahl der Fälle zum Nachteil des Arbeitswilligen für die Berechnung seiner Arbeitslosenunterstützung ausschlagen, wenn er die Zwischenbeschäftigung, mit deren Wegfall er rechnen muß, wieder verliert. Das würde aber eine Beeinträchtigung des Arbeitswillens und damit eine Belastung des Arbeitsmarktes mit Arbeitslosen, die andernfalls ihren Arbeitswillen durch Uebernahme von Zwischenbeschäftigungen in die Tat umsetzen würden, bedeuten, die sicher nicht dem Zweck des Gesetzes entspricht. (Entscheidung des Reichsenats für Arbeitslosenversicherung vom 8. Juni 1928.)

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Zwischenbeschäftigung von weniger als 13 Wochen Dauer. Die Entscheidung des Spruchsenats läßt die Frage offen, wie bei einer längeren Zwischenbeschäftigung zu verfahren wäre, aber da der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten voraussetzt, bleibt nur der Schluß möglich, daß die Zwischenbeschäftigung erst nach Zwöschiger Dauer zur Maßstab der Arbeitslosenunterstützung gemacht werden kann, daß also bei geringerer Dauer der Zwischenbeschäftigung die vor der ersten Arbeitslosigkeit ausgeübte Beschäftigung für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmend ist; allerdings nur dann, wenn nicht bereits bei der Arbeitslosigkeit der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft war.

Sprunghafte Steigerung der Arbeitslosigkeit

Der Arbeitsmarkt zeigt in den letzten Wochen eine geradezu katastrophale Entwicklung. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Zeitpunkt	Durchschnittsbeschäftigung	Arbeitslose	Prozent arbeitslos	Arbeitslosenquote
1927:				
15. Oktober	329,7	112,7	74,3	516,7
31. Oktober	340,0	118,2	68,9	525,1
15. November	352,6	125,0	62,8	531,4
1928:				
31. Januar	1333,1	214,3	58,5	1626,2
29. Februar	1237,5	214,9	67,8	1520,2
31. März	1010,8	197,6	65,0	1294,4
30. April	729,3	162,4	60,3	982,0
30. Mai	629,5	152,4	57,9	849,8
30. Juni	619,7	113,6	57,7	808,0
31. Juli	564,1	92,9	70,1	717,0
31. August	574,4	80,2	64,9	719,6
30. September	577,1	86,7	59,4	725,2
15. Oktober	593,6	89,7	53,3	733,1
31. Oktober	671,0	93,0	—	—
15. November	805,0	99,1	—	—
30. November	1020,0	—	—	—

Die sozialistische Presse ist jetzt vor eine wenig angenehme Aufgabe gestellt. Wenn man heute ihre Äußerungen zu der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt liest, wird man an Gretchen's Worte erinnert: „Wie kommt ich einst so tapfer schmälen“. Einst, d. h. als noch nicht ein Genosse im Reichsarbeitsministerium die Führung hatte. Wie leicht war es damals, frisch und fröhlich Forderungen aufzustellen und den Reichsarbeitsminister einen „Kavaliersknecht“ und „Unternehmerfreund“ zu schelten, wenn er die Wünsche nicht sofort erfüllte, die überhaupt nicht zu erfüllen waren.

Es klingt wirklich wenig überzeugend, wenn der „Vorwärts“ jetzt schreibt: „Die Reichsregierung läßt die Arbeitslosen nicht hungern — trotz der miserablen Erbschaft, die die Wirtschaftspolitik des Bürgerblocks ihr hinterlassen. Wenn die Reichsregierung glaubt, die Arbeitslosen mit dem Schlagwort „Eine Million Arbeiter hungern für die Politik ihrer Regierung“ aufputschen zu können, dann irt sie sich gründlich. Die Arbeiter wissen, wo die Verantwortlichen für die Verschärfung der Arbeitsmarktlage sitzen. Ist die Ausperrung im Ruhrgebiet von der Reichsregierung oder den Schwerindustriellen veranlaßt worden? Sind die Textilindustriellen, die zurzeit mit dem Gedanken spielen, durch eine noch rücksichtlosere Ausperrung den Arbeitsmarkt in eine Katastrophe zu stürzen, etwa die politischen Freunde der Reichsregierung, die Freunde der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften? Wenn die Arbeitslosen jetzt nicht regelrecht betteln gehen müssen, so verdanken sie das einzig und allein den Gewerkschaften und dem sozialdemokratischen Einfluß auf die Politik. Denn ohne Gewerkschaften und ohne Sozialdemokratie keine Arbeitslosenunterstützung und keine Krisenunterstützung.“

Aber war denn — so fragt man sich, wenn man diese arg nach Entschuldigung klingenden Sätze liest — die Haltung der Unternehmern unter dem früheren Arbeitsminister arbeiterfreundlicher? Und ist die Fürsorge für die Arbeitslosen ausschließlich das Verdienst des „Vorwärts“, der freien Gewerkschaften und der Sozialdemokratie? Hat nicht Dr. Braun das Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und -versicherung

geschaffen? Haben ihm dabei nicht die christlichen Gewerkschaften stark und helfend zur Seite gestanden? Wahrhaftig, Begehrenheit ist des „Vorwärts“ schönste Jugend nicht.

Allgemeine Rundschau

Das Wesen der Sozialpolitik

Ueber das Wesen der Sozialpolitik führte Stegerwald auf dem Kölner Zentrumsparteitag u. a. folgendes aus:

Die Sozialpolitik hat den Zweck, die sozialen Spannungen in einem Volkstörper zu mindern. Sozialpolitik ist nicht nur Arbeiterpolitik, Sozialpolitik ist im tiefsten Sinne des Wortes Gesellschaftspolitik. Für Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie hat der Sozialpolitik dieselbe Wirkung, wie die Sozialpolitik für die Arbeiter und Angestellten. In den letzten Jahren konnte eine organische Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht geziehen werden, weil wir zuviel nackte Notstandspolitik von einem Tage zum anderen betreiben mußten. Für die Folgezeit wird die Wirtschafts- und Sozialpolitik organisch angepaßt werden müssen. Die Sozialdemokratie will allgemeine Sozialfürsorge in Fällen der Krankheit, der Invalidität, des Alters, bei sonstigen Notfällen; die Mittel will sie durch allgemeine Steuern aufgebracht wissen. Wir wollen dagegen bewußt gezielte Sozialversicherung mit weitgehender Selbstverwaltung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nur so wird Selbstverantwortung geschaffen. Wir sagen in Sachen der Arbeiterversicherung im bewußten Gegensatz zur Sozialdemokratie: Wir sind dagegen, daß die Abzüge vom Lohn noch wesentlich erhöht werden, daß also eine weitere stärkere Lohnsenkung erfolgt. Der Kampfschlachtfeld der Arbeiterpolitik muß geführt werden von den gesunden Arbeitern; für diese gilt es künftig verstärkt bessere Existenzbedingungen zu schaffen. Die Verbesserung der Sozialversicherung muß künftig überwiegend durch eine Vereinfachung der Verwaltung, durch Zurückdrängung der Ausgaben für Bagatelldinge zugunsten der schwerer Erkrankten und der in ihrer Gesundheit stark Beschädigten erfolgen. Durch die gezielte Sozialversicherung darf das Streben des einzelnen Menschen, sich selbst zu helfen, und der gewerkschaftliche und genossenschaftliche Selbsthilfegedanke nicht getötet werden. Unser Streben muß vielmehr dahin gehen, daß in absehbarer Zeit durch Steigerung des Reallohnes das Gros der deutschen Arbeiter dahin gebracht werden kann, sich 1000 bis 2000 Reichsmark zurückzulegen. Mit diesem Streben schaffen wir einen ganz anderen selbstbewußten Rentientyp, als wenn in allen Schicksalsfragen des Lebens der Arbeiter lediglich auf die Allgemeinheit und die gesetzliche Sozialversicherung angewiesen ist. Wir wollen allmählich zu einer Entproletarisierung der allerbesten Schichten der Arbeiterschaft kommen. Wer das will, kann natürlich auch keine Proletarisierung des Mittelstandes wollen.

Aus dem Verbandsleben

Lage. Im Dezember 1903 wurde die Verwaltungskasse Lage als erste unseres Verbandes in dem Gebiet Westfalen-Nid und Lippe gegründet. Aus diesem Anlaß hatte der Verwaltungsvorstand die Kollegen mit ihren Familienangehörigen am 2. Dezember zu einer Feier eingeladen. An der Feier beteiligte sich auch der Gewerksverein deutscher Ziegler. Der Bezirksleiter, Kollege Berner, überbrachte die Glückwünsche des Hauptverbandes, ferner die Grüße und Glückwünsche des Bezirksverbandes. In seiner Festrede schilderte er die thätige Tätigkeit des Verbandes in Lage und seine Bedeutung für die Kollegen des Baugewerbes. Ausgehend von den ungeheuren schlechten Lohn- und Arbeitsbedingungen der damaligen Zeit wurde festgestellt, daß die Arbeit in den 5 Jahren zu großen Erfolgen für die Banarbeiter geführt hat. Freilich ist das Ertragnis noch nicht endgültig gesichert, wie die großen Kämpfe der letzten Zeit beweisen. Deshalb müssen die Kollegen auch weiter trenn zusammenhalten. Dankbare und ermahnende Worte richtete der Redner an die Frauen, welche ja als nächstbeste Mitarbeiterinnen ihrer Männer die Erfolge des gewerkschaftlichen Strebens am besten zu würdigen wissen könnten. Von den Gründern der Verwaltungskasse konnte der Redner noch zwei beabsichtigen. Es sind dies der Kollege Wilhelm Blanke, welcher fast ständig Vorsitzender der Verwaltungskasse gemein ist und auch jetzt noch an der Spitze der Verwaltungskasse steht, und ferner der Kollege Heinrich Niemeyer, welcher zurzeit als einziger Vertrauensmann die Geschäfte in der Verwaltungskasse mit fördert hilft. Im Auftrag des Zentralverbandes überreichte der Bezirksleiter Berner den beiden Jubilaren ein schönes Gedenkblatt mit Rahm und die Silbernadel des Verbandes. Er dankte den beiden Jubilaren für ihre treue Mitarbeit und stellte sie der übrigen Kollegenschaft als leuchtende Vorbilder der Pflichttreue hin. Die Rede des Bezirksleiters wurde mit Begeisterung aufgenommen und erdete mit einem Hoch auf den Zentralverband christlicher Banarbeiter Deutschlands.

Den beiden Jubilaren sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt für ihre Mithilfe. Mögen sie noch lange für unsern Verband wirken!

Die Festredner blieben dann noch einige Stunden bei Konzert und Tanz zusammen. Die im

ganzen äußerst gemütvoll verlaufene Feier wird der Kollegenschaft noch lange in bester Erinnerung bleiben.

Berlin. Am Sonnabend, dem 8. Dezember, hielt die Fachgruppe der Akkordmaurer im Verbandslokal, Warschauer Straße, ihre 11. Bezirksversammlung ab. Der Besuch war zufriedenstellend. Der Vorsitzende, Kollege Th. Schreie, begrüßte die Erschienenen und hieß besonders den Kartellsekretär, Kollegen Heinrich Ruff, willkommen. Hierauf sprach Kollege Ruff über „Arbeiterchaft und Sozialpolitik“. Er führte u. a. folgendes aus: Sozialpolitik betreiben, heißt Mittel und Wege suchen, um den wirtschaftlich Schwachen zu helfen. Wirtschafts- und Sozialpolitik hängen eng zusammen. Die Sozialpolitik wirkt sich insbesondere in den sozialen Versicherungen aus. Träger der sozialen Versicherungen sind die Landesversicherungsanstalten, Reichsanstalten, Berufsgenossenschaften usw. Sie gewähren durch Pflicht- und freiwillige Leistungen weitgehende Hilfe bei Krankheit, Unfall, Invalidität. Die Krankenkassen gewähren daneben noch Geburts- und Familienbeihilfe. Die Renten, die die Invalidenversicherung einschließt, Waisen- und Witwenrenten gewährt, sind leider nicht hoch genug, um den Lebensunterhalt voll zu decken. Auch die Altersgrenze muß bedeutend herabgesetzt werden. Das jüngste Glied der sozialen Versicherungen ist die Arbeitslosenversicherung. Der Einfluß der Arbeiterchaft in den obengenannten Institutionen ist beachtlich gewachsen. An uns liegt es, dafür zu sorgen, daß die errungenen Positionen weiter ausgebaut werden. Hierfür bietet

Du trägst die Schuld,

wenn die Bemühungen des Verbandes um Besserung Deiner Lebenslage nicht den Erfolg haben, den Du erwartest. Weshalb hast Du Dich noch immer nicht zur Führung eines Haushaltsbuches gemeldet? Hole das Veräumte noch heute nach! Adresse: Hauptvorstand, Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3.

der Zusammenschluß und die feste Mitarbeit in den christlichen Gewerkschaften die beste Gewähr.

Nach einer lebhaften Aussprache und Erledigung einiger gewerkschaftlicher Angelegenheiten konnte die anregend verlaufene Versammlung geschlossen werden. **Pietlich.**

Verwaltungsstelle Hettlingen. Zwei Versammlungen fanden am Sonntag, dem 9. Dezember, in unserer Verwaltungsstelle statt, und zwar morgens die Gründungsversammlung einer Jugendgruppe und nachmittags eine Vollversammlung. Beide Versammlungen waren als Auftakt zur jetzt einsetzenden Winterarbeit in der Verwaltungsstelle Hettlingen und darüber hinaus im badischen Oberland gedacht.

Zu der Jugendversammlung hatten sich trotz des wenig einladenden Wetters - es war über Nacht Winter geworden auf den Höhen des badischen Oberlandes - etwa 30 junge Kollegen eingefunden. Nachdem Koll. Kern auf den Zweck der Versammlung hingewiesen hatte, nahm Koll. Bell aus Mannheim das Wort zu einem kurzen Vortrag über die Jugendarbeit im christlichen Bauarbeiterverband. Ausgehend von der Jugendanweisung im Juli d. J. in Mannheim, an der einige der Anwesenden teilgenommen hatten, legte er dar, warum wir organisiert sein müssen, und welche große Arbeit bereits von unserem Verband gerade für die jungen Kollegen vom Bau geleistet wurde. Die anschließende Aussprache zeigte, wie sehr Koll. Bell den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen hatte. Einstimmig wurde die Gründung der Jugendgruppe Hettlingen des christlichen Bauarbeiterverbandes beschlossen. Zu den vorläufigen Vorstand wurden die Kollegen Madert, Knapp und Johmann gewählt.

In der allgemeinen Mitgliederversammlung am Nachmittag sprach Koll. Bell über die Winterarbeit in der Verwaltungsstelle Hettlingen. Ausgehend von den schweren Arbeitskämpfen der letzten Zeit, zeigte er, welche große Gefahren für die Banarbeiterchaft durch den Ablauf des Reichstarrifvertrages und der Bezirksstarrifverträge bestehen. Besonders groß sei diese Gefahr für die Banarbeiterchaft des badischen Oberlandes, denn in einem Gebiet, in dem nur etwa 20 Prozent der Banarbeiter organisiert seien, könne man kaum an den Abschluß eines auf der Höhe stehenden Tarifvertrages denken. Diese Scharte müsse vor den kommenden Verhandlungen noch ausgeglichen werden, indem die Banarbeiter dieses Gebietes reiflos unserem Verbands beizugeführt werden.

Große Entrüstung riefen die Ausführungen über die kommende Verschlechterung in der Arbeitslosenunterstützung und ganz besonders die noch weitergehenden Verschlechterungsanträge im sozialpolitischen Anhang des Reichstages hervor. Durch einen einstimmigen Beschluß wurde der Koll. Bell beauftragt, wenn der Vorschlag der Reichsanstalt angenommen werden sollte, im Verein mit der Bezirksleitung beim Landesarbeitsamt die Herabsetzung der Dauer der berufstätigen Arbeitslosigkeit auf drei Monate zu beantragen. Ferner wurde noch auf einige Mängel beim Arbeitsamt Koblenz hingewiesen. Auch in diesem Falle wurde Koll. Bell gebeten, für Abhilfe zu sorgen.

In seinem Schlußwort machte Koll. Bell nochmals auf den Ernst der Lage aufmerksam und bat, jetzt mit aller Kraft an die Arbeit zu gehen. Er selbst werde sich, wenn die Arbeiten zum Jahresabschluss in Mannheim erledigt seien, ebenfalls einige Tage an dieser Arbeit beteiligen.

Bekanntmachung Des Hauptvorstandes

Mit dem Anfang des nächsten Jahres erfolgt wieder ein Markenwechsel. Alle Marken, außer den Eintrittsmarken, müssen mit der Abrechnung des vierten Vierteljahres an die Hauptkasse zurückgefordert werden. Die Marken des Jahres 1928 sind vom 31. Dezember ab ungültig, dürfen also für das Jahr 1929 nicht mehr verwandt werden. Alle Kollegen werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß am Jahreschlusse ihre Mitgliedsbücher in Ordnung sind, insbesondere dort, wo die Hauskassierung an Pünktlichkeit zu wünschen übrig läßt.

Alle Mitglieder, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben, erhalten dies durch eine besondere Verpflichtungsmarke bescheinigt. Laut unseren Satzungen darf an alle Mitglieder, die diese Verpflichtungsmarke nicht erhalten, keine Unterstützung gezahlt werden.

Alle Marken, auch die Verpflichtungsmarke, müssen beim Bezirksleiter bestellt werden. Dieser gibt dann, nach Prüfung der Bestellung, diese an die Zentralstelle weiter. Die Bestellungen mache man so frühzeitig, daß bis zur Jahreswende die Ortsgruppen und Hauskassierer mit den neuen Marken ausgerüstet sind.

Der Hauptvorstand.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Warldorf

Die Verwaltungsstelle Warldorf (Kreis Rothbain) bezieht am Sonntag, dem 13. Januar 1929, ihr

25 jähriges Jubelfest.

Vormittags ist Festgottesdienst, nachmittags Festzug, Festversammlung und Ehrung der Jubilare, abends Tanz. Allen jetzigen und ehemaligen Mitgliedern diene diese Bekanntmachung als Einladung. Sie sind uns als Gäste herzlich willkommen.

Der Vorstand. S. A.: Josef Becker.

Bezirk Berlin

Mit Genehmigung des Hauptvorstandes findet am Sonnabend, dem 12. und Sonntag, dem 13. Januar 1929, beginnend Sonnabend, mittags 1 Uhr, in Sauerlin (Warthe) im Restaurant Tiffen eine Bezirkskonferenz des Bezirks Berlin statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre, sowie der Delegierten der einzelnen Verwaltungsstellen.
2. Vortrag des Kollegen Wiedeberg über unsere Tarifpolitik.
3. Vortrag des Kollegen Schliger: „Die christlichen Gewerkschaften in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.“
4. Wahl des Bezirksvorstandes.
5. Verschiedenes.

Alles Nähere wird durch besonderes Rundschreiben noch bekanntgegeben.

Der Bezirksvorstand, S. A.: Julius Herrmann.

Ortsgruppe Mengerskirchen

Am 30. Dezember, vormittags 11 Uhr, feiert die Ortsgruppe Mengerskirchen ihr 25jähriges Bestehen mit Ehrung der Jubilare. Hierzu werden alle Mitglieder und Mitglieder sowie alle Ortsheimatler von Mengerskirchen und Umgebung herzlich eingeladen.

Der Vorstand. S. A.: Wilhelm Schmidt.

Sterbetafel

Am 8. Dezember starb infolge Nierenleidens unser Kollege, der Stukkateur Hermann Meier, im Alter von 53 Jahren.

Verwaltungsstelle Paderborn.

Am 11. Dezember starb unser treuer Kollege, der Maurer Georg Grabe, an Lungenerkrankung im Alter von 55 Jahren

Ortsgruppe Hebe.

Ehre ihrem Andenken!